

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **– Drucksachen 19/5463, 19/6288 –**

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes**

#### **A. Problem**

Der bevorstehende Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit) kann sich nach Ansicht der Bundesregierung negativ auf Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft nach britischem Recht auswirken, die ihren Verwaltungssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Dies gelte insbesondere für Unternehmen in der Rechtsform einer „private company limited by shares“ (Ltd.), von denen es in Deutschland schätzungsweise 8 000 bis 10 000 gebe. Mit dem Wirksamwerden des Brexits verlören diese Gesellschaften ihre Niederlassungsfreiheit und würden in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr als solche anerkannt. Unter Hinweis auf die gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geht die Bundesregierung davon aus, dass die betreffenden Gesellschaften zukünftig nach einer der nach deutschem Recht zur Verfügung stehenden Auffangrechtsformen behandelt würden, d. h. als offene Handelsgesellschaft (OHG) – falls sie ein Handelsgewerbe betreiben sollten –, ansonsten als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Hätten die betreffenden Gesellschaften nur einen Gesellschafter, würde dieser als Einzelkaufmann oder als gewöhnliche Einzelperson behandelt. Dies hätte jeweils die persönliche und unbegrenzte Haftung für die Gesellschaftsverbindlichkeiten zur Folge.

Da die bestehenden Umwandlungsmöglichkeiten den besonderen Bedürfnissen von Gesellschaften in der Rechtsform einer Ltd. nach Auffassung der Bundesregierung nicht immer gerecht werden, sollen die den vom Brexit betroffenen Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eines geordneten Wechsels in eine inländische Gesellschaftsrechtsform mit beschränkter Haftung um eine zusätzliche Variante erweitert werden. Damit soll zugleich den Unternehmen die notwendige Rechtssicherheit verschafft werden.

**B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.**

**Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/5463, 19/6288 unverändert anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag teilt die von der Europäischen Kommission ihren Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über dessen Austritt aus der Europäischen Union zu Grunde gelegte und veröffentlichte Ansicht, dass nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften mit Verwaltungssitz in einem der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs oder dem Ende eines in einem Austrittsabkommen vereinbarten Übergangszeitraums die Rechte aus der Niederlassungsfreiheit verlieren. Ihre Rechte richten sich sodann nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten. Der Deutsche Bundestag hält allerdings fest, dass die hierzu dem Regierungsentwurf zu Grunde gelegte Rechtsauffassung, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Gesellschaften ableitet, die nach dem Recht von Drittstaaten gegründet sind, mit Blick auf das Vereinigte Königreich nach einem Austritt aus der Europäischen Union nicht unbestritten ist. Nach dieser Rechtsauffassung sollen die betroffenen Gesellschaften mit Wirksamwerden des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU ohne Austrittsabkommen nach einer der hier zur Verfügung stehenden Auffangrechtsformen behandelt werden, das heißt als offene Handelsgesellschaft (OHG) oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), beziehungsweise bei nur einem Gesellschafter als Einzelkaufmann. Einzelne – auch namhafte – Stimmen in der Fachliteratur beurteilen dies aber unter Hinweis auf Vertrauensschutzaspekte anders.

Dies wirkt sich im Ergebnis allerdings nicht auf den Beschluss über den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes aus. Denn der Gesetzentwurf eröffnet den betroffenen Gesellschaften eine zusätzliche Verschmelzungsmöglichkeit und ist geeignet, ihnen und den zuständigen Registergerichten insbesondere durch die neue Übergangsvorschrift die nötige Rechtssicherheit zu verschaffen. Dabei geht der Deutsche Bundestag davon aus, dass die Gesellschaften, deren Verschmelzungsplan rechtzeitig notariell beurkundet wird, bis zum Abschluss des Verschmelzungsverfahrens als fortbestehend gelten.

Der Deutsche Bundestag geht weiter davon aus, dass die notwendigen begleitenden steuerrechtlichen Gesetzesänderungen noch erfolgen. Nach ihnen sollten vom Brexit betroffene Gesellschaften, die von den Verschmelzungsmöglichkeiten Gebrauch machen, mindestens bis zum Abschluss des Verschmelzungsverfahrens als Gesellschaften eines EU-Mitgliedstaates behandelt werden.

Der Deutsche Bundestag hat auch eine Verschmelzungsmöglichkeit für Personengesellschaften, insbesondere nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Limited Liability Partnerships (LLPs), erörtert. Von einer entsprechenden Änderung des Gesetzentwurfs wird jedoch abgesehen. Denn anders als bei Kapitalgesellschaften bestehen hier keine Vorgaben im Sekundärrecht der Europäischen Union. In einer inländischen gesetzlichen Rege-

lung ohne eine harmonisierte Grundlage könnten der Kreis der für eine solche Verschmelzung als übertragende Rechtsträger in Betracht kommenden Gesellschaften aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die für sie erforderlichen Vorgaben für das Verfahren, einschließlich des Registerverfahrens und der notwendigen Mitteilungen, nicht angemessen geregelt werden.

Schließlich befürwortet der Deutsche Bundestag eine Regelung des Internationalen Gesellschaftsrechts auf Ebene der Europäischen Union.“

Berlin, den 12. Dezember 2018

### **Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Stephan Brandner**  
Vorsitzender

**Dr. Heribert Hirte**  
Berichtersteller

**Esther Dilcher**  
Berichterstellerin

**Jens Maier**  
Berichtersteller

**Dr. Jürgen Martens**  
Berichtersteller

**Friedrich Straetmanns**  
Berichtersteller

**Dr. Manuela Rottmann**  
Berichterstellerin

## **Bericht der Abgeordneten Dr. Heribert Hirte, Esther Dilcher, Jens Maier, Dr. Jürgen Martens, Friedrich Straetmanns und Dr. Manuela Rottmann**

### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/5463** in seiner 61. Sitzung am 8. November 2018 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/6288** hat der Deutsche Bundestag in seiner 70. Sitzung am 12. Dezember 2018 an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

### **II. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung**

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundestagsdrucksache 19/5463 (Bundesratsdrucksache 505/18) in seiner 10. Sitzung am 7. November 2018 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel, eine Prüfbitte daher nicht erforderlich.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 29. Sitzung am 12. Dezember 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE., den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Außerdem empfiehlt der Ausschuss die Annahme des von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entschließungsantrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Fraktion der AfD hat folgenden Änderungsantrag zu der Vorlage auf den Drucksachen 19/5463, 19/6288 in den Ausschuss eingebracht, der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt wurde:

*Der Ausschuss wolle beschließen:*

*Den Gesetzentwurf gemäß der Drucksache 19/5463 mit folgender Maßgabe zu ändern:*

*Artikel 1 Nr. 8 wird wie folgt geändert:*

*Nach § 122l wird folgender § 122m eingefügt:*

*§ 122m Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union*

*Unterliegt die übernehmende oder die neue Gesellschaft dem deutschen Recht, gilt als grenzüberschreitende Verschmelzung im Sinne dieses Abschnitts auch eine solche, an der eine übertragende Gesellschaft beteiligt ist, die dem Recht des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) unterliegt, sofern der Verschmelzungsplan nach § 122c Absatz 4 vor dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union oder vor dem Ablauf eines Übergangszeitraums, innerhalb dessen das Vereinigte Königreich in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin als Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, notariell beurkundet worden ist, und die Verschmelzung unverzüglich, spätestens aber zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt mit den erforderlichen Unterlagen zur Registereintragung angemeldet wird. In diesem Fall wird die übertragende Gesellschaft in ihrer bisherigen Rechtsform auch über das Wirksamwerden des Brexits oder das Ende eines Übergangszeitraums hinaus bis zum Abschluss des Verschmelzungsverfahrens als fortbestehend behandelt.*

*Begründung:*

*Der Gesetzentwurf lässt die Klarstellung vermissen, nach welchem Recht die übertragende Gesellschaft im Zeitraum der Übergangsregelung nach dem neuen § 122 m UmwG behandelt wird. Nach verbreiteter Auffassung müsste die Ltd. nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU, spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist, nach dem deutschen Recht und den insoweit zur Verfügung stehenden Auffangrechtsformen behandelt werden, also entweder als oHG oder als GbR (z.B. Weller/Thomale/Benz, NJW 2016, 2378; Behme, ZRP 2018, 204). Dies hätte zur Folge, dass die Gesellschafter für Verbindlichkeiten unbeschränkt persönlich haften. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es hingegen:*

*„Ferner ergibt sich aus der Neuregelung, dass diese Gesellschaften in ihrer bisherigen Rechtsform auch über das Wirksamwerden des Brexits oder das Ende eines Übergangszeitraums hinaus für den Zeitraum als fortbestehend behandelt werden, der für die Durchführung und den Abschluss des Verschmelzungsverfahrens erforderlich ist.“*

*Die übertragende Gesellschaft (Ltd.) soll demnach „in ihrer bisherigen Rechtsform als fortbestehend behandelt werden“. Das steht so aber nicht im Gesetz (§ 122 m). Das Fehlen einer Klarstellung in § 122 m UmwG lässt späteren Meinungsstreit erwarten. Der Wille des Gesetzgebers sollte in § 122 m Satz 2 UmwG durch die vorgeschlagene Formulierung klargestellt werden.*

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Antwort auf sich im Gesellschaftsrecht ergebende Probleme des Brexit gegeben werde. Er eröffne eine Option, wie sich nach englischem Recht gegründete Gesellschaften in solche deutschen Rechts umwandeln könnten. Die Fraktion teile allerdings nicht die in der Begründung zum Gesetzentwurf dargelegte Auffassung der Bundesregierung, dass sich solche Gesellschaften mit dem Wirksamwerden des Brexit automatisch in solche deutschen Rechts umwandeln, sondern gehe davon aus, dass für solche Gesellschaften nach dem Grundsatz des Bestands- und Vertrauensschutzes das Kontinuitätsprinzip gelte. Andernfalls entstünde eine erhebliche Rechtsunsicherheit, gerade auch für die Vertragspartner der betroffenen Unternehmen. Zudem führte die Ansicht der Bundesregierung zu erheblichen Unrichtigkeiten der Handelsregister. Verbindlich könne die Frage allerdings nur vom Europäischen Gerichtshof geklärt werden. Die Fraktion wies ergänzend auf das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot hin. Den Änderungsantrag der Fraktion der AfD werde sie ablehnen, da er auf der Grundlage ihrer Rechtsauffassung obsolet sei.

Die **Fraktion der FDP** teilte mit, dass sie den Gesetzentwurf ablehnen werde. Sie kritisierte, dass er von einem falschen Rechtsverständnis ausgehe und als einzige Möglichkeit eine in verschiedener Hinsicht systemwidrige Umwandlung anbiete. So wollten Gründer einer Ltd. eine Haftungsbegrenzung durch Übertragung der Haftung auf eine körperschaftlich verfasste Organisation herbeiführen, sollten nun aber als Gesellschaft bürgerlichen Rechts unbegrenzt persönlich haften. Die Fraktion bezweifelte auch die Vereinbarkeit mit dem Europarecht und bemängelte, dass die Möglichkeit einer dynamischen Rechtsverweisung auf englisches Recht nicht geklärt worden sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kündigte an, dass sie sich enthalten werde. Sie lehne den Gesetzentwurf – auch aus Gründen der Rechtssicherheit – nicht grundsätzlich ab. Die Gründung von Gesellschaften nach englischem Recht habe sie jedoch stets sehr kritisch gesehen, weil es dabei um die Vermeidung von Anforderungen des deutschen Rechts an Gesellschaften gegangen sei. Eine Rückkehr ins deutsche Recht solle daher nicht zum Nulltarif angeboten werden. Den Änderungsantrag der AfD-Fraktion halte sie für nicht notwendig.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, sie werde dem Gesetzentwurf zustimmen, weil er hinsichtlich der Begrenzung der Haftungsrisiken einen richtigen Schritt darstelle, auch wenn er nicht alle sich aus dem Brexit ergebenden gesellschaftsrechtlichen Probleme löse. Den Entschließungsantrag verstehe sie als eine Art Auslegungshilfe für künftige Rechtsanwender.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte ein künftiges Verschwinden der Ltds. als eine positive Folge des Brexits. In der Rechtspraxis habe sich gezeigt, dass viele Menschen mit diesem Begriff nichts anfangen könnten. Die in ihrem Änderungsantrag vorgeschlagenen Regelungen seien notwendig, um klarzustellen, dass während des Übergangszeitraums zwischen Wirksamwerden des Brexit und Wirkung der Verschmelzung das Recht der übertragenden Gesellschaft, also der Ltd., weiter gelte.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass es neben der mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Verschmelzung auf eine Personenhandelsgesellschaft für die betroffenen Gesellschaften noch andere rechtliche Möglichkeiten gebe.

Berlin, den 12. Dezember 2018

**Dr. Heribert Hirte**  
Berichterstatter

**Esther Dilcher**  
Berichterstatterin

**Jens Maier**  
Berichterstatter

**Dr. Jürgen Martens**  
Berichterstatter

**Friedrich Straetmanns**  
Berichterstatter

**Dr. Manuela Rottmann**  
Berichterstatterin

